

Correspondent

Erscheint
Dienstag, Donnerstag,
Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.

für
Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 65 Pfennig.

39. Jahrg.

Leipzig, Sonnabend den 28. September 1901.

№ 114.

Achtung! Bestellungen auf das IV. Qu. 1901 des Corr., Preis pro Quartal 65 Pf., wolle man im Interesse geregelter Lieferung umgehend veranlassen. — Nachlieferungen finden nicht statt.

Die neue Nachdrucks-Gesetzgebung.

(Schluß.)
(Nachdruck verboten.)

Aber nicht nur ein neues Urheberrecht, sondern auch ein neues Verlagsrecht tritt am 1. Januar 1902 in Kraft. Das Verlagsrecht regelt das Rechtsverhältnis zwischen Verfasser und Verleger, in unserm Falle also das Verhältnis von Verlegern von Zeitungen und Zeitschriften zu ihren Mitarbeitern. Es sei noch erwähnt, daß das neue Verlagsrecht überhaupt das erste derartige Gesetz ist, das bisher kein anderer Staat der Welt ein besonderes Verlagsrecht besitzt. Für die Presse kommen die §§ 41 bis 46 des Verlagsrechtes in Betracht. Der § 41 sagt nur, daß für die Mitarbeiter von Zeitungen und Zeitschriften die folgenden Paragraphen (42 bis 46) Anwendung finden. Diese fünf Paragraphen lauten:

§ 42. Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag.

Ueber einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

§ 43. Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt.

§ 44. Soll der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung solche Veränderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

§ 45. Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser das Vertragsverhältnis kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

Ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrages oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung steht dem Verfasser nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

§ 46. Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Verfasser Freieinzelnummern nicht verlangen.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

Zu § 42 ist zu bemerken, daß die bloße Einsendung eines Beitrages an eine Zeitung, Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk nicht die Annahme begründet, daß der Verleger das ausschließliche Recht der Vervielfältigung erhalten soll oder daß der Verfasser des Beitrages ein anderes Recht anbietet als dasjenige des einmaligen Abdruckes. Dem Verfasser bleibt also jede weitere Verfügung über den Beitrag unbenommen. In der Regel wird diese Verfügung darin bestehen, daß der Verfasser den Beitrag gleichzeitig oder hintereinander an mehrere Blätter versendet. Dieses Recht des Verfassers gilt nicht nur für vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes und Tagesneuig-

keiten, welche nach § 18 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes aus Zeitungen und Zeitschriften stets abgedruckt werden dürfen, sondern auch für Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhaltes, deren anderweitigen Abdruck ohne Einwilligung des Berechtigten nach § 18 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes unzulässig ist.

Der § 44 des Verlagsrechtes gestattet redaktionelle Veränderungen an einem Beitrage nur dann, wenn dieser ohne den Namen des Verfassers erscheint. An einem mit Verfasseramen gezeichneten Beitrage darf die Redaktion nach § 13 Absatz 2 des Verlagsrechtes nur solche Veränderungen vornehmen, „für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann“. Diese Anrufung von „Treu und Glauben“ kann in vielen Fällen zu Streitigkeiten Veranlassung geben, denn die Rechte der Redaktion sind dadurch sehr unsicher begrenzt. Jedenfalls aber ist der Redakteur berechtigt, Stellen, die zu einer Beleidigungsklage Veranlassung geben können, entsprechend zu mildern oder ganz auszumergen. Auf keinen Fall aber dürfen redaktionelle Veränderungen so weit gehen, daß die Tendenz des Artikels dadurch geändert wird. Das Urheberrecht sowie das Verlagsrecht sind dispositive Rechte, d. h. die gesetzlichen Bestimmungen zwischen Verleger und Verfasser können durch Privatverträge geändert werden. Wenn also ein Verfasser bei Einsendung eines Beitrages Belegnummern verlangt, so ist dies eine Bedingung, die über dem Gesetze steht. Ebenso ist es auch dem Verleger gestattet, vor Abdruck des Beitrages besondere Bedingungen zu stellen (z. B. wegen redaktioneller Veränderungen), durch die er sich größere Rechte vorbehält als er sonst dem Gesetze nach hätte. Das neue Urheber- und Verlagsrecht wird überhaupt vielen Redaktionen die Notwendigkeit auferlegen, neue Bedingungen für ihre Mitarbeiter aufzustellen. Diese kurze Besprechung der die Presse betreffenden neuen gesetzlichen Bestimmungen konnte Raum mangels wegen nicht so ausführlich gehalten werden wie es der Stoff verbiente. Wer sich über das neue Urheber- und Verlagsrecht weiter informieren will, der sei auf die bis jetzt erschienenen Kommentare von Dr. Philipp Allfeld, Justizrat Ernst Heinich, Otto Lindemann, Dr. Ernst Müller, Voigtländer und Dr. Ruhlbeck verwiesen, welche in jeder Buchhandlung zu haben sind.

Kollegialität und Solidarität!

Da in der jetzigen Zeit es hauptsächlich unsere Tarifbewegung ist, auf die die gesamte Buchdruckerverwelt ihr Augenmerk richtet, so wäre es auch an der Zeit, uns mit der Solidarität und Kollegialität unserer Kollegen einmal etwas näher zu beschäftigen.

Einander las neulich einen Artikel im Buch- und Stein drucker, welchen er der Kollegenschaft zum Studium empfehlen möchte. Der Verfasser bringt nämlich darin zum Ausdruck, was man unter wahrer Kollegialität und Solidarität zu verstehen habe. Er sagt z. B.: „Wenn ein neuer Kollege in eine Druckerei tritt, so prüfe man denselben zuerst auf seine Charaktereigenschaften. Nach diesen letzteren kann man beurteilen, ob er ein brauchbares Mitglied für den Verband ist. Lassen seine Fähigkeiten in der ersten Zeit zu wünschen übrig, so stehe man ihm mit Rat und That zur Seite. Darin zeigt sich die wahre Kollegialität, nicht darin, daß man gleich alles an die große Glocke hängt.“ Es ist leider der Fall, daß das

Gesagte bei sehr vielen Kollegen nicht zutrifft, trotzdem von Seiten der Verbände wieder und immer wieder darauf hingewiesen wird, daß wir der Einheit mehr denn je bedürfen. Wie oft muß man die Erfahrung machen, daß es Kollegen nicht unter ihrer Würde halten, dem Faktor oder Geschäftsführer die Ergebnisse der Druckereiverfassungen eher zur Kenntnis zu bringen als ihnen dieselben durch die Vertrauensleute übermitteln zu lassen. Und gerade diese Elemente sind es, welche nicht genug gegen Vorstand, die Verbandsfunktionäre und gegen die Personen, welche die wahre Kollegialität verteidigen, schimpfen können und sie oft den gemeinsten Verleumdungen aussetzen. Wir streben danach, daß das reaktionäre preussische Vereinsgesetz fällt und an seine Stelle ein freies Gesetz tritt, ohne alle Bevormundung und Aufsicht, und wir sollen nicht einmal, im Stande sein, uns rückhaltlos und wahrheitsgemäß in den Druckereiverfassungen zu äußern? Es ist wahrlich ein trauriges Zeichen, wenn unser verehrter Kollege Massini die Kollegen in einer Berliner Vereinsversammlung warnen mußte, vorsichtig in ihren Äußerungen zu sein, da es Leute gebe, die es sofort am andern Tage dem Faktor oder Prinzipal hinterbrächten. Darum ist es eben notwendig, daß die Kollegen fest zusammenhalten, um die Erzeugnisse, die uns der Tarif bringen wird, festzubalten. Nicht dadurch, daß dieses oder jenes von den Gehilfen resp. Prinzipalsvertretern angenommen wird, ist die Sache erledigt, nein, die wahren Schlichter des Tarifes haben die Kollegen in den Offizinen zu sein. Und deshalb heißt es: mehr Kollegialität und Solidarität als bisher.

H. F.

Korrespondenzen.

Berlin. In der Vereinsversammlung vom 18. September erfolgte unter Vereinsmitteilungen seitens des Vorsitzenden Massini der Hinweis, daß es scheint, als ob der Höhepunkt der Zahl der Arbeitslosen überschritten sei; es zeige sich aber als Folgeerscheinung der vergangenen schlechten Monate, daß 35 Kollegen ausgestellt wurden. Bei dem Hinweise auf die vom Tarif-Ausschuß angenommene Sechsmaschinenstatistik wurden unter dem sonstigen interessanten Ziffernmaterialie besonders die Angaben betreffs DurchschnittsStundenleistung bemerkt, welche den Unterschied zeigten zwischen dem was die Klame der Maschinenfabriken angibt und dem wirklich geleisteten Buchstabenpensum. Ferner wurde auf die Tarifbewegung unserer Kollegen in Esch-Bohringen hingewiesen und an den eigentümlich gewählten Zeitpunkt derselben — in Betracht unserer erst bevorstehenden Tarifrevision — die Bemerkung geknüpft, daß es eigentlich Sache des internationalen Sekretariats sei, solche Bewegungen, welche zwei Nachbarverbände durch ihre eventuellen Konsequenzen mehr oder minder ungünstig beeinflussen können, in Zukunft anders arrangieren zu lassen. Die Misere unsehr Berufes in Ungarn wurde durch die Bekanntgabe einer Lehrlingsstatistik gezeigt, welche in 680 Druckereien mit 4276 Gehilfen 2498 Lehrlinge aufweist; es gestattet daselbst das Gesetz, daß Kinder im Alter von 12 Jahren in die Lehre treten und selbst diese Grenze durch behördliche Verfügung noch herabgesetzt werden kann. Vom Kollegen Heinrich als Obmann des Tariffschiedsgerichtes wurde Bericht über die Tätigkeit desselben erstattet. Es wies derselbe darauf hin, daß die Mehrzahl der Klagen den § 34 (Feiertagsbezahlung) betrafen. Redner führte einzelne Beispiele an, welche bewiesen, daß die Klagen den Kollegen sehr oft im Unklaren waren, welches Arbeitsverhältnis sie eingegangen sind. Die Streichung von der Liste der tariffreien Firmen mußte fünfmal beantragt werden und wurde in drei Fällen vollzogen. Es sprach der Referent noch den Wunsch aus, daß, um unnütze Klagen zu vermeiden, ein Buch herausgegeben werden müßte, welches das Tätigkeitsgebiet des Tariffschiedsgerichtes, des Innungsschiedsgerichtes und des Gewerbegerichtes leicht faßbar darstellt und daß es unsere Aufgabe sein müßte, dahin zu streben, unserm Berufsgerichte vollziehende Gewalt zu verschaffen. Eine kurze Diskussion entspann sich über die Arrangierung unsehr diesjährigen Stiftungsfestes, welches voraussichtlich am Dinstage im Zirkus Schumann stattfinden wird. — An Personalveränderungen war der Tod der Kollegen Paul Bartels, Herrn Fischer und Max Wildner zu melden.

